

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ▼ Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Flurgrenzstraße/Frühlingstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 204/1, 206/1, 208, 209, 209/1, 209/2, 1632/5 und Teilflächen aus 204, 205, 206 und 1633/35, Gemarkungen Argelsried und Gilching; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren „1. Änderung des Bebauungsplanes, DAV-Kletterzentrum zwischen Grundschule Süd und Frühlingstraße für die Grundstücke Fl.Nrn. 209/2 und eine Teilfläche aus 209/1, Gemarkung Argelsried“;
- ▼ Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Flurgrenzstraße / Frühlingstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 204/1, 206/1, 208, 209, 209/1, 209/2, 1632/5 und Teilflächen aus 204, 205, 206 und 1633/35, Gemarkungen Argelsried und Gilching; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „ehemaliges Zelenka-Gelände“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 206/7 sowie Teilflächen aus 206, 206/1 und 209, Gemarkung Argelsried und Fl.Nrn. 1632/5 sowie eine Teilfläche aus 1633/35, Gemarkung Gilching;

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ◆ **Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Flurgrenzstraße / Frühlingstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 204/1, 206/1, 208, 209, 209/1, 209/2, 1632/5 und Teilflächen aus 204, 205, 206 und 1633/35, Gemarkungen Argelsried und Gilching; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren „1. Änderung des Bebauungsplanes, DAV-Kletterzentrum zwischen Grundschule Süd und Frühlingstraße für die Grundstücke Fl.Nrn. 209/2 und eine Teilfläche aus 209/1, Gemarkung Argelsried“;**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 den Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Flurgrenzstraße / Frühlingstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 204/1, 206/1, 208, 209, 209/1, 209/2, 1632/5 und Teilflächen aus 204, 205, 206 und 1633/35, Gemarkungen Argelsried und Gilching gefasst.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Beschluss zur Aufstellung des Bauleitplanverfahrens „1. Änderung des Bebauungsplanes, DAV-Kletterzentrum zwischen Grundschule Süd und Frühlingstraße für die Grundstücke Fl.Nrn. 209/2 und eine Teilfläche aus 209/1, Gemarkung Argelsried“ gefasst und die Entwurfsplanung i.d.F.v. 22.03.2022 gebilligt.

Ziel und Zweck der Planung ist insbesondere – unter Beibehaltung von Gemeinbedarfsfläche als Art der baulichen Nutzung – die Schaffung von Baurecht oberhalb der bestehen-

den Stellplatzfläche nordwestlich der Bestandshalle für einen Bouldererweiterungsbau (optional erdgeschossig oder aufgeständert), Ermöglichung von überdachten Boulderanlagen im bestehenden Tiefhofbereich im Südosten, Unterbringung der Stellplätze entweder weiterhin oberirdisch oder in einer alternativ zulässigen Tiefgarage und Wegfall des bisherigen Baurechts für einen Saunabereich (wurde nie realisiert).

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanänderung (einschließlich Begründung i.d.F.v. März 2022) liegt in der Zeit vom

14. April bis einschließlich 16. Mai 2022

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 01.28

öffentlich aus; eine Einsichtnahme ist parallel dazu auf der Internetseite der Gemeinde möglich.

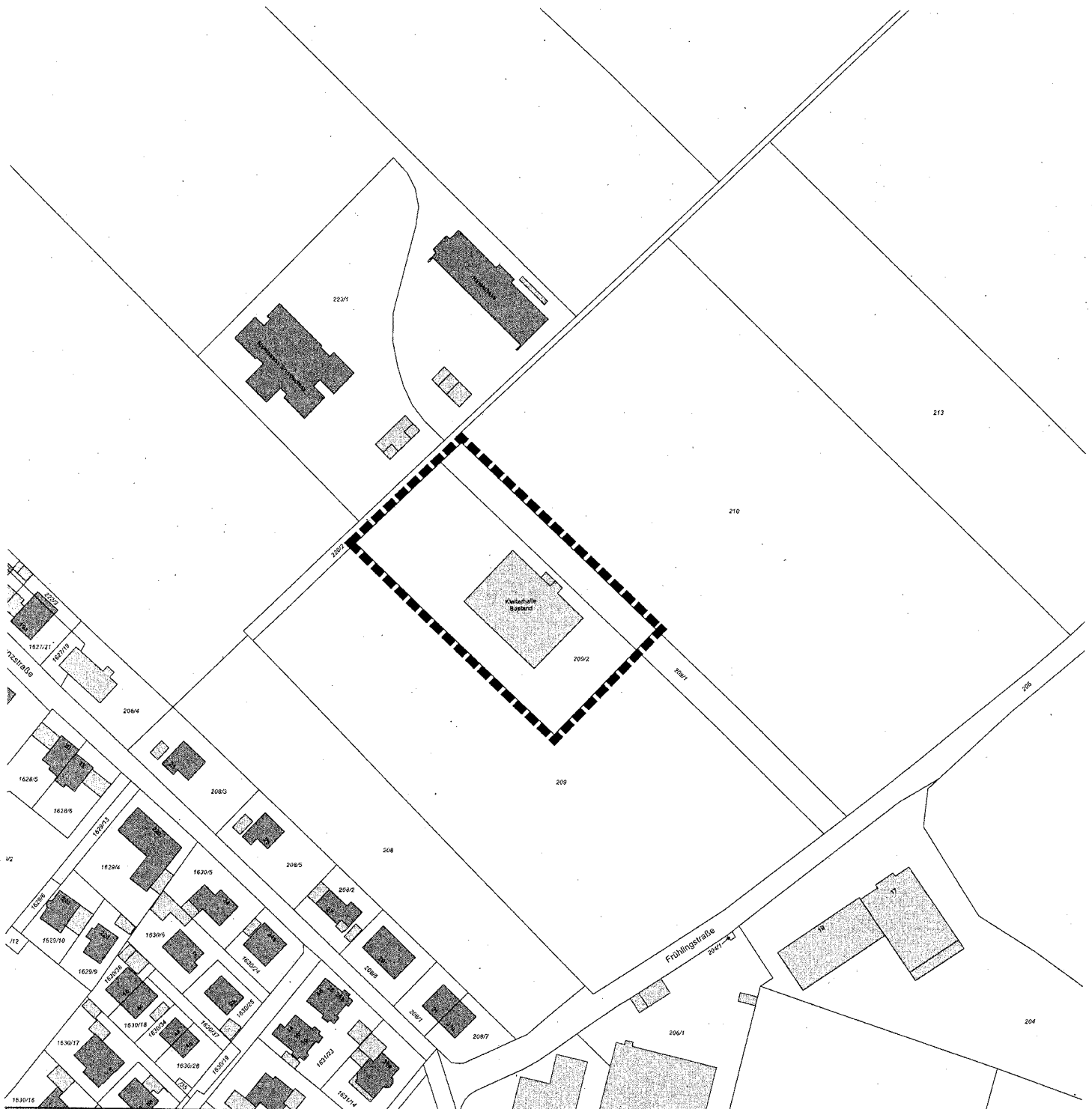
Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen (auch schriftlich) abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich; es gilt § 186 ff BGB.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Manfred Walter Erster Bürgermeister

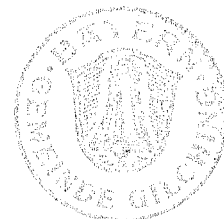
Amtsblatt für den Landkreis Starnberg



Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Gilching zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „DAV-Kletterzentrum zwischen Grundschule Süd und Frühlingstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 209/2 und eine Teilfläche aus 209/1, Gemarkung Argelsried (ohne Maßstab)

29.03.2022

Manfred Walter
1. Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ **Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Flurgrenzstraße / Frühlingstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 204/1, 206/1, 208, 209, 209/1, 209/2, 1632/5 und Teilflächen aus 204, 205, 206 und 1633/35, Gemarkungen Argelsried und Gilching; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „ehemaliges Zelenka-Gelände“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 206/7 sowie Teilflächen aus 206, 206/1 und 209, Gemarkung Argelsried und Fl.Nrn 1632/5 sowie eine Teilfläche aus 1633/35, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 den Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Flurgrenzstraße / Frühlingstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 204/1, 206/1, 208, 209, 209/1, 209/2, 1632/5 und Teilflächen aus 204, 205, 206 und 1633/35, Gemarkungen Argelsried und Gilching gefasst.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „ehemaliges Zelenka-Gelände“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 206/7 sowie Teilflächen aus 206, 206/1 und 209, Gemarkung Argelsried und Fl.Nrn 1632/5 sowie eine Teilfläche aus 1633/35, Gemarkung Gilching gefasst und die Entwurfsplanung i.d.F.v. 22.03.2022 gebilligt.

Ziel und Zweck der Planung ist insbesondere die Änderung des gegebenen Baurechts von Gewerbe- zu Wohnnutzung (in Anlehnung an das benachbart bestehende Wohngebiet der sog. Waldkolonie und zur Deckung des erhöht gegebenen Wohnflächenbedarfs in der Bevölkerung) für max. dreigeschossigen Geschosswohnungsbau, Beibehaltung der baulichen Arrondierung am Ortsrand, adäquate Berücksichtigung von Durchgrünung sowie der Baumwurfgefahr durch das östlich angrenzende Waldgrundstück, Unterbringung der Stellplätze in einer großflächig festgesetzten Tiefgarage und entlang der Frühlingstraße sowie die Abrundung der Baufläche nach Nordosten durch einen öffentlichen Spielplatz als Bestandteil des von Norden nach Süden verlaufenden innerörtlichen Grünzuges.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes (einschließlich Begründung i.d.F.v. März 2022) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahme

- artenschutzrechtliche Begutachtung, Quartierkontrolle Abrissgebäude auf den Fl.Nrn. 204, 206/1 und 206/7, Gemarkung Argelsried, Bericht vom 07.08.2020, erstellt durch das Ing. Büro Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Eching a.A.

liegen in der Zeit vom

14. April bis einschließlich 16. Mai 2022

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 01.28

öffentlich aus; eine Einsichtnahme ist parallel dazu auf der Internetseite der Gemeinde möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen (auch schriftlich) abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich; es gilt § 186 ff BGB.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

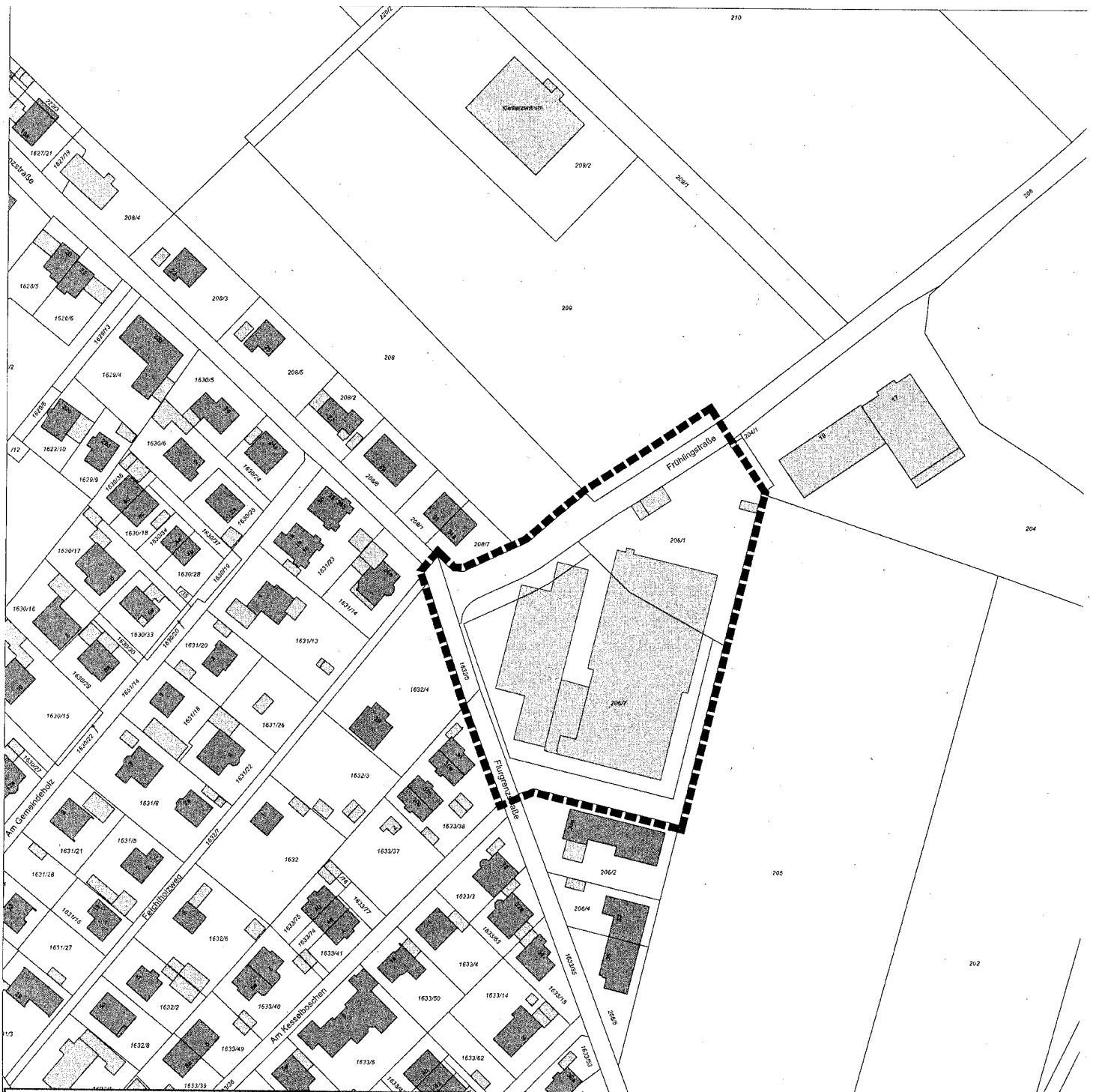
Manfred Walter Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg



Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Gilching zum Bebauungsplan „ehemaliges Zelenka-Gelände“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 206/7 sowie Teilflächen aus 206, 206/1 und 209, Gemarkung Argelsried und Fl.Nrn 1632/5 sowie eine Teilfläche aus 1633/35, Gemarkung Gilching (ohne Maßstab)

29.03.2022

Manfred Walter
1. Bürgermeister

